



Herrn
Jörn Wunderlich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Hermann Kues
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 20655-1100
FAX +49 (0)30 20655-4110
E-MAIL Hermann.Kues@bmfjsfj.bund.de
INTERNET <http://www.bmfjsfj.de>

ORT, DATUM Berlin, den **15. Nov. 2010**

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung

hier: Arbeitsnummern 11/61, 11/62

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr.11/61:

Ist es zutreffend, dass bei Personen, die sich für die Verlängerungsoption beim Elterngeld nach § 6 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entschieden haben, ab dem 1. Januar 2011 das Elterngeld ebenfalls auf Leistungen des SGB II, des SGB XII oder des Kinderzuschlags angerechnet werden soll, obwohl die Betroffenen die Entscheidung zur Verlängerung unter der Bedingung getroffen haben, dass die zweite Hälfte der Monatsbeträge auch in 2011 anrechnungsfrei bleibt?

Antwort:

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung generell bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat bei Leistungen des SGB II, des SGB XII oder des Kinderzuschlags unberücksichtigt. Der Betrag von 300 Euro mindert sich nach § 10 Absatz 3 auf 150 Euro monatlich, wenn von der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wird.



SEITE 2 Ab 1. Januar 2011 gilt die dann durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 geänderte Fassung des § 10 BEEG, d. h. ab diesem Zeitpunkt gilt die Anrechnungsfreiheit nur noch eingeschränkt. Elterngeldberechtigte, die die Verlängerungsmöglichkeit gewählt haben, können jedoch diese - auch noch vor Inkrafttreten der o.g. Gesetzesänderung - widerrufen. Der Widerruf ist jederzeit auch für die Vergangenheit möglich; die danach noch offenen Teilbeträge werden in einer Summe nachgezahlt. Für die Nachzahlung der zunächst nicht ausgezahlten Beträge bleiben für jeden Lebensmonat, für den eine Nachzahlung erfolgt, jeweils 150 Euro aus der Nachzahlung anrechnungsfrei.

Ferner wird dem betreuenden Elternteil, der Grundsicherungsleistungen, Sozialhilfeleistungen oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bezieht, ab dem 1. Januar 2011 ein Elterngeldfreibetrag gewährt, der sich an dem vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommen orientiert, so dass ein entsprechender Betrag des Elterngeldes von der Anrechnung bei der Grundsicherungsleistung, der Sozialhilfeleistung oder dem Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG verschont bleibt. Der vorgesehene Freibetrag beträgt bis zu 300 Euro des dem Elterngeld zugrunde liegenden Einkommens. Damit wird der besondere Gesetzeszweck, mit dem Elterngeld den Eltern die Entscheidung für die vorübergehende Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes zu erleichtern, unterstrichen. Diese Regelung gilt auch, wenn die Verlängerungsoption gewählt wurde, wobei jedoch dann der Freibetrag sich auf bis zu 150 Euro beläuft.

Frage Nr. 11/62:

Wie bewertet die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit dieses Verstoßes gegen den Vertrauensschutz – unter besonderer Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 des Grundgesetzes (GG)?

Antwort:

Ändern sich bei einer laufenden Leistung die rechtlichen Verhältnisse für die Zukunft, sind Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht verletzt.



SEITE 3 Im Übrigen gibt es für Elterngeldberechtigte, die die Verlängerungsmöglichkeit gewählt haben, wie bei Frage Nr. 11/61 dargelegt, die Möglichkeit, diese noch in diesem Jahr zu widerrufen und somit eine Anrechnung auf Grundsicherungsleistungen zu verhindern. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor, da bei allen Bezieherinnen und Beziehern der Leistungen des SGB II, des SGB XII oder des Kinderzuschlags, das Elterngeld gleichermaßen als Einkommensersatz auf die andere Sozialleistung angerechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Kues